



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2015

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Drucksache 19/1980**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

"Das Instrument der kooperativen Promotionen nach Satz 2 ist mit Ablauf des Jahres 2021 insbesondere in Hinsicht auf den verbesserten Zugang von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu Promotionsverfahren einer Evaluation durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen; das Ergebnis ist dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Stellt der zuständige Ausschuss fest, dass Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften beim Zugang zum Promotionsverfahren unangemessen benachteiligt werden, so kann der zuständige Minister eine Verordnung erlassen, mit der der Hochschule für angewandte Wissenschaften ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat."

2. Nr. 11 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Als Doppelbuchstabe aa wird neu eingefügt:

"aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Zur Unterstützung des persönlichkeitsbildenden Anspruchs kann auch die Begleitung zivilgesellschaftlichen Engagements im Studium curricular verankert werden."

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden zu den Doppelbuchstaben bb und cc.

c) Im bisherigen Doppelbuchstaben aa wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

d) Im bisherigen Doppelbuchstaben bb wird das Wort "treffen" durch das Wort "können" ersetzt und wird nach dem Wort "Studiengängen" das Wort "treffen" eingefügt.

3. Nr. 12 wird aufgehoben, die bisherigen Nrn. 13 bis 32 werden zu Nrn. 12 bis 31.

4. Die bisherige Nr. 20 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe "§ 78 Abs. 1 Satz 4" Folgendes angefügt:

"sofern die Satzung der Hochschule nicht bereits eine Vertretung als beratendes Mitglied nach §36 Abs. 5 S. 2 vorsieht,"

b) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:

"Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

"7. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2 und dem Budgetplan; wenn der Senat zum Budgetplan eine ablehnende Stellungnahme abgibt,

muss das Präsidium den Budgetplan unter Beteiligung von Mitgliedern des Senats erörtern und einen ggf. überarbeiteten Budgetplan dem Senat spätestens zur zweiten Sitzung nach der ersten Budgetberatung zur Stellungnahme vorlegen. Falls der Senat zu dem dann vorgelegten Budgetplan erneut eine ablehnende Stellungnahme abgibt, entscheidet das Präsidium abschließend."

5. Die bisherige Nr. 32 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "geregelt werden." wird folgender Satz angefügt:

"Über die Ausgestaltung der Modellversuche ist Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen."

6. Als Nr. 32 wird eingefügt:

"32. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 3 wird neu eingefügt:

"(3) Die Hochschulen können auf Basis der Rechtsverordnung nach Abs. 3 unter Abstimmung der für die Einschreibung in den beteiligten Hochschulen geltenden Regelungen in einer eigenen Ordnung die Einschreibung in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden jedoch nur an der beteiligten Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Abweichungen von der Einschreibung als Voraussetzung für Prüfungen und Leistungsnachweise sind in diesen Fällen zulässig. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 auch für Teile eines Studienganges oder Studienabschnittes erfolgen."

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5."

7. Nr. 35 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird als Doppelbuchstabe aa eingefügt:

"aa) Als Professorin oder Professor kann in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, wer höchstens 52 Jahre alt ist."

- b) Aus dem Text des bisherigen Buchstabens a wird Doppelbuchstabe bb und die Angabe "Abs. 1 Satz 1 und" wird gestrichen.

8. a) Als Nr. 36 wird neu eingefügt:

"36. Als § 60a wird neu eingefügt:

"§ 60a

Experimentierklausel zur Einführung besonderer Personalkategorien

Die Hochschulen können mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums abweichende Personalkategorien erproben, die neben den Verpflichtungen in Forschung und Lehre insbesondere der Erfüllung weiterer Aufgaben der Hochschule nach § 3 und § 4 dienen. Die Lehrverpflichtung kann entsprechend reduziert werden, wenn die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen der Fakultät dabei nicht unterschritten wird."

- b) Die bisherigen Nrn. 36 bis 53 werden zu den Nrn. 37 bis 54.

9. Die bisherige Nr. 38 wird wie folgt geändert:

Als Abs. 7 wird neu angefügt:

"(7) Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass Professuren auch die Bezeichnung ‚Juniorprofessur‘ tragen, wenn die ausgebrachte Stelle in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung in anderen Ländern üblicherweise so bezeichnet wird."

Begründung

Zu Nr. 1

Das Bestreben, die unmittelbare Beteiligung der zukünftigen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAWs) an Promotionen auch durch die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts zu stärken, ist durchaus aner kennenswert. In der Anhörung wurde allerdings deutlich, dass nach jetzigem Planungsstand die entsprechenden Kriterien zum Verfahren und zur Qualitätssicherung noch zu unbestimmt sind. Da eine Ausweitung des Promotionsrechts durchaus größere Auswirkungen auf die Hochschullandschaft in Hessen und Deutschland haben kann, sollte zunächst geklärt werden, ob die Universitäten ihre Zusage erfüllen, das Instrument der kooperativen Promotion stärker zu nutzen, um eine ungerechtfertigte Benachteiligung der HAWs und ihrer Absolventinnen und Absolventen der HAWs beim Zugang zur Promotion zu verhindern. Über den Erfolg dieses Unterfangens soll der zuständige Ausschuss nach einer neutralen Evaluation durch den Wissenschaftsrat entscheiden und dem Ministerium anderenfalls gestatten, HAWs das Promotionsrechts auf dem Verordnungswege zu verleihen.

Zu Nr. 2

- a) In der Anhörung hat das Hochschulnetzwerk Bildung durch Verantwortung vorgeschlagen, den Hochschulen gesetzlich die Möglichkeit zur Berücksichtigung zivilgesellschaftlichen Engagements im Curriculum zu geben. Dem Vorschlag soll gefolgt werden.
- b) Redaktionelle Folgeänderung.
- c) Ob Vereinbarungen zu Modellversuchen für das Orientierungsstudium getroffen werden, sollte der Selbstverwaltung der Hochschulen und den Akkreditierungsverfahren überlassen bleiben. Der Vorschlag der Universität Kassel wird deshalb übernommen.

Zu Nr. 3

Die Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten (KHU) hat darauf hingewiesen, dass die geplanten Berichtspflichten nicht geeignet sind, Verbesserungen für den Tierschutz in der wissenschaftlichen Forschung zu erreichen, sondern allenfalls mit bürokratischem Mehraufwand zu rechnen ist. Der Tierschutz selbst und die sich hieraus ergebenden Auflagen und Regelungen für die Forschung sind bereits im Tierschutzrecht kodifiziert und bedürfen somit keiner gesonderten hochschulgesetzlichen Erwähnung. Es soll deshalb dem Vorschlag der KHU gefolgt werden, die Änderung zu streichen.

Zu Nr. 4

- a) In der Anhörung wurde deutlich, dass ein explizites Anhörungsrecht der Studierendenschaft unnötig ist, wenn diese bereits im Senat mit einem beratenden Mitglied vertreten ist.
- b) Die geplante Neuregelung zur Verabschiedung des Budgetplans führt zu Unklarheiten über Zuständigkeiten und Verantwortung zwischen den Gremien der Hochschulen und zu einem unangemessenen Eingriff in die Hochschulautonomie. Der Vorschlag der KHU wird deshalb übernommen.

Zu Nr. 5

Die Verordnungen über die Beruflichen Schulen sehen durch das Erbringen zusätzlicher Leistungen die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife oder eines gleichwertigen Abschlusses vor. In der Anhörung wurde nicht deutlich, inwieweit die Modellversuche diese zur Studienvorbereitung notwendigen Qualifikationen anderweitig ersetzen. Die Einbindung des Ausschusses im weiteren Verfahren ist deshalb angezeigt.

Zu Nr. 6

Die TU Darmstadt und die Goethe-Universität haben darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Einschreibung in kooperative Studiengänge mit mehreren beteiligten Hochschulen nach aktueller Rechtslage unklar sind. Der Vorschlag der beiden Hochschulen soll deshalb übernommen werden.

Zu Nr. 7

Der Verweis auf die Regelaltersgrenze in der Hessischen Laufbahnverordnung ist angesichts der Anforderungen des Wissenschaftsbetriebs ungeeignet. Der Vorschlag des Hochschullehrerbunds wird übernommen.

Zu Nr. 8

Die Hochschulen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht erhalten, besondere Personal-kategorien zu erproben.

Zu Nr. 9

Die TU Darmstadt hat deutlich gemacht, dass für Nachwuchswissenschaftler, die sich in Hessen qualifiziert haben, in anderen Ländern Nachteile im Berufungsverfahren entstehen könnten, wenn sie sich nicht mit dem eingeführten Titel Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewerben können. Die vorgeschlagene Regelung überlässt es in diesen Fällen der Hochschule, über die Bezeichnung entsprechender Professuren zu entscheiden.

Wiesbaden, 10. November 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch